



Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung internationaler Personenverkehr 23. Juni 2021 (SR 818.101.27) Änderung vom 3. Dezember 2021

Stand: 3.12.2021 / Inkrafttreten der Änderung: 4. Dezember 2021

Ingress

Aufgrund der Aufnahme der Kontrollpflicht für Private nach Art. 11*b* wird der Ingress um Art. 79 Abs. 1 EpG ergänzt.

Art. 2 Abs. 1 Bst. a und b

Im Vergleich zu den bisher vorhandenen Varianten des Coronavirus kann die Omikron-Variante auch parallel zu den bisherigen Varianten existieren. Daher ist das bisherige Kriterium, wo neue Varianten mit der in der Schweiz vorherrschenden Variante verglichen werden, nicht mehr zielführend. Neue Varianten sollen künftig danach beurteilt werden, ob von ihnen im Vergleich zu den in der Schweiz vorhandenen Varianten eine höhere Ansteckungsgefahr oder die Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufs ausgeht (*Bst. a*) oder ob die Variante immunevasiv ist (*Bst. b*).

Art. 4 Abs. 1 Bst. b

Die Kontaktdaten auf Papier müssen in zweifacher Form erfasst werden, damit ein Exemplar an das Personenbeförderungsunternehmen abgegeben und ein weiteres Exemplar an den Kanton geschickt werden kann (vgl. Art. 5 Abs. 3 und Art. 10 Abs. 1 Bst. b).

Art. 6 Abs. 1

Absatz 1 enthält die Präzisierung, dass das BAG die Kontaktdaten auch für den Vollzug der Bestimmungen zur Testpflicht nach Artikel 8 aufbereitet.

Art. 7 Abs. 1, 2, 4 und 5

Absatz 1 wird dahingehend präzisiert, dass die Testpflicht "vor der Abreise in die Schweiz" gilt.

Vor dem Boarding eines Flugzeugs sind nach *Absatz 2* neu nur noch PCR-Tests zugelassen. Personen, die keinen solchen Test vorweisen können, wird der Zutritt zum Flugzeug nicht erlaubt. Der PCR-Test muss innerhalb von 72 Stunden vor dem Boarding durchgeführt worden sein (Anhang 2a Ziff. 1 Bst. a).

Von der Testpflicht ausgenommen werden sollen nur noch jene Flugpassagiere auf

der Durchreise, die nicht aus einem Staat oder Gebiet einreisen, in dem eine besorgniserregende Virusvariante nach Anhang 1 Ziffer 1 zirkuliert (*Bst. c*). Wer aus einem Staat oder Gebiet nach Anhang 1 Ziffer 1 in die Schweiz einreist, muss, selbst wenn er den Flughafen nicht verlässt, vor dem Abflug einen negativen PCR-Test vorweisen können. Zudem sollen sich geimpfte und genesene Personen vor dem Boarding ebenfalls testen lassen müssen, da die Impfung und Genesung bei immunevasiven Virusvarianten nur bedingt vor einer Ansteckung und Übertragung des Virus schützt. Die Ausnahmen nach den Buchstaben d und e von *Absatz 4* werden daher gestrichen.

Nach *Absatz 5* müssen neu auch Kinder und Jugendliche ab 6 Jahren einen negativen PCR-Test vor dem Boarding vorweisen, wenn sie aus einem Staat oder Gebiet nach Anhang 1 Ziffer 1 einreisen wollen.

Art. 8 Abs. 1, 2, 2^{bis} 3 und 4

Bei sämtlichen Einreisen in die Schweiz soll neu ein verschärftes Testregime gelten. Diese Testpflicht gilt auch für geimpfte und genesene Personen. Neben dem Test bei der Einreise (*Abs. 1*) ist zwischen dem vierten und dem siebten Tag nach der Einreise ein weiterer Test durchzuführen (*Abs. 2^{bis}*) und dem Kanton zu melden. Der Test bei Einreise muss zwingend ein PCR-Test sein, da die Testqualität der ausländischen Labore unterschiedlich hoch ist. Die in der Schweiz durchzuführenden Tests können nasopharyngale Antigen-Schnelltests, ausser er basiert auf einer Probeentnahme nur aus dem Nasenraum oder auf einer Speichelprobe, oder PCR-Tests sein. Weil zudem die Inkubationszeit bis zu 10 Tage betragen kann, soll nach vier bis sieben Tagen ein weiterer Test durchgeführt werden. Ausnahmen von der Testpflicht sind in Art. 9a der Covid-19 Verordnung internationaler Personenverkehr aufgeführt. Diese Anzahl Tests erscheint auf den ersten Blick als sehr aufwändig, ist aber angesichts der Risiken, die mit einer raschen Verbreitung der Omikron-Variante in der Schweiz, einhergehen, wichtig und gerechtfertigt.

Das Testergebnis der Test zwischen dem vierten und siebten nach der Einreise ist dem Kanton zu melden (*Abs. 3*). Negative Testergebnisse sind mittels Covid-Zertifikat zu belegen.

Nach *Absatz 4* müssen sich auch Kinder und Jugendliche ab 6 Jahre vor der Einreise in die Schweiz mittels PCR-Test testen lassen, wenn sie aus einem Staat oder Gebiet nach Anhang 1 Ziffer 1 einreisen.

Art. 9 Abs. 1, 3 und 3^{bis}

Quarantänepflichtig sind nach *Absatz 1* alle jene Personen, die sich in den letzten 10 Tagen in einem Staat oder Gebiet nach Anhang 1 aufgehalten haben.

Die vorzeitige Beendigung der Quarantäne soll nach *Absatz 3* nur noch jenen Personen möglich sein, die nicht aus einem Staat oder gebiet nach Anhang 1 Ziffer 1 einreisen.

Nach *Absatz 3^{bis}* können Personen, die sich nach *Absatz 3* für eine vorzeitige Beendigung der Quarantäne testen lassen wollen, die Quarantäne zu diesem Zweck verlassen. Dabei müssen sie sich auf direktem Weg zu dem Ort begeben, an dem der Test durchgeführt wird (bspw. Testzentrum oder Arzt) und sich unmittelbar nach der Durchführung des Tests wieder in Quarantäne begeben. Ausserhalb des Quarantäneorts müssen sie eine Gesichtsmaske tragen und einen Abstand von 1,5 Meter zu anderen Personen einhalten. Wenn immer möglich ist die Benutzung des öffentlichen Verkehrs

zu vermeiden.

Art. 9a Abs. 1, 2^{bis} und 3

Die Ausnahmen von der Test- und Quarantänepflicht nach den *Buchstaben c, e und f von Absatz 1* werden aufgehoben. Transitpassagiere sowie geimpfte und genesene Personen sollen neu nur noch von der Quarantänepflicht, nicht aber von der Testpflicht ausgenommen werden (*Abs. 2^{bis} Bst. b, e und f*).

Zusätzlich soll die Regelung der Ausnahmen von der Quarantänepflicht dahingehend angepasst werden, dass zukünftig auch Personen, die nach einer berufsmässigen Teilnahme an einem Sportwettkampf, Kulturanlass oder Fachkongress im Ausland (mit entsprechendem Schutzkonzept) in die Schweiz zurückkehren, von der Quarantänepflicht ausgenommen werden (*Abs. 2^{bis} Bst. c und d*). Dies gilt ebenso für Personen, die für die berufsmässige Teilnahme an einem in der Schweiz durchgeführten Sportwettkampf, Kulturanlass oder Fachkongress in die Schweiz einreisen. Damit wird einem entsprechenden Anliegen der Kantone, in denen in den nächsten Wochen sportliche Grossanlässe stattfinden Rechnung getragen.

Nach *Absatz 3* sind die Ausnahmen nach Artikel 9a Absätze 1-2^{bis} nicht auf Personen anwendbar, die Symptome einer Erkrankung mit Covid-19 aufweisen, es sei denn, die betreffende Person kann mit einem ärztlichen Attest nachweisen, dass die Symptome auf eine andere Ursache zurückzuführen sind.

Art. 11b

Hotels, Anbieter von Ferienwohnungen und alle weiteren Anbieter, die Personen zu touristischen oder geschäftlichen Zwecken beherbergen oder übernachten lassen, sind nach Absatz 1 verpflichtet, die negativen Testergebnisse der Gäste nach Artikel 8 Absätze 1, 2^{bis} und 4 (Test bei Einreise und Test zwischen dem vierten und siebten Tag nach der Einreise) zu überprüfen. Die Organisation der Überprüfung ist dabei den Übernachtungs- oder Beherbergungsbetrieben überlassen. So ist es möglich, dass Tourismuscenter oder Gemeinden die Anbieter von Ferienwohnungen bei der Kontrolle der Tests unterstützen.

Anhang 1

Kein Land steht mehr auf der Liste. Die Liste kann jedoch bei Bedarf und je nach Entwicklung der epidemiologischen Situation im Zusammenhang mit der Omikron-Variante immer noch schnell angepasst werden.

Anhang 2a

Die PCR-Tests sind immer noch für 72 Stunden gültig, Schnelltests neu für 24 (statt 48 Stunden) gültig.

Ziffer III

Die heute geltende Covid-19-Verordnung 3 wurde aufgrund der veränderten epidemiologischen Lage mehrfach angepasst. Derzeit gelten zusammengefasst die folgenden Einreisebestimmungen:

- Nicht geimpften Drittstaatsangehörigen, die aus Risikoländern oder -regionen

in den Schengen-Raum einreisen wollen, wird die Einreise in die Schweiz für vorübergehende Aufenthalte ohne Erwerbstätigkeit bis zu 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen – abgesehen von gewissen Ausnahmen (Härfälle) – verweigert. Betroffen sind insbesondere Tourismus- und Besuchsaufenthalte. Die Liste der Risikoländer und Regionen ist im Anhang 1 der Covid-19-Verordnung 3 aufgeführt. Sie wird unter Berücksichtigung der Empfehlungen der EU-Kommission für die Schengen-Staaten laufend aktualisiert.

- Geimpften Drittstaatsangehörigen kann darüber hinaus die Einreise verweigert werden, wenn sich die epidemiologische Situation in einem Risikoland oder einer Risikoregion rasch verschlechtert (Aktivierung «Notbremse-Mechanismus»).
- Reichen die Einreiseverweigerungen nicht aus, um die grenzüberschreitende Ausbreitung der Covid-19-Pandemie zu verhindern, so kann der aus Risikoländern und Regionen kommende Luftpersonenverkehr in die Schweiz untersagt werden.

Am 26. November 2021 wurde der Notbremse-Mechanismus für Botsuana, Eswatini, Hongkong, Israel, Lesotho, Mosambik, Namibia, Simbabwe und Südafrika aktiviert. Zurzeit besteht eine Abweichung aufgrund der sich überschlagenden Ereignisse mit den Empfehlungen der EU-Kommission betreffend Hongkong und Israel. Gleichzeitig wurde der Luftpersonenverkehr von Botsuana, Eswatini, Lesotho, Mosambik, Namibia, Simbabwe und Südafrika in die Schweiz untersagt. Im Einklang mit der Empfehlung der EU-Kommission soll der «Notbremse-Mechanismus» für Hongkong und Israel aufgehoben werden. Ferner sollen die Beschränkungen des Luftpersonenverkehrs von Botsuana, Eswatini, Lesotho, Mosambik, Namibia, Simbabwe und Südafrika in die Schweiz aufgehoben werden.

Inkrafttreten und Geltungsdauer (Ziff. IV)

Die vorgesehenen Änderungen treten per 4. Dezember 2021 in Kraft